

Bestimmung der Größe des Gebäudes.

§. 44. Bei Mühlen mit einem Gange (Fig. 1.) bestimmt sich das Innere derselben zuerst aus der Entfernung der Docken c c von einander, die sich nach dem Durchmesser des Kammrades B richtet (§. 4.). Auf der einen Seite ist dabei noch 3 Fuß Breite zu einer Treppe U erforderlich. Wäre daher der Durchmesser des Kammrades B 9 Fuß, die Docken c c 16 Zoll breit (§. 7.), die Treppe U 3 Fuß, so hat man eine lichte Breite von 14 Fuß 8 Zoll. Auf der anderen Seite, in welche die große Tragebank mit dem Hebekopf p gelegt wird, ist aber auch noch Raum nöthig, nicht nur der Symmetrie wegen, sondern besonders um beim Schärfen des Steines Raum zum Umlegen desselben auf dem Mühlengerüste (Fig. 3.) zu haben; weshalb man dort noch wenigstens 3 Fuß an Breite zugeben muß. Daher die lichte Weite des Mühlengerüsts 17 Fuß 8 Zoll beträgt.

Geht der Steinboden (Fig. 3.) der Länge nach über die Launen, so liegt der Steinbodenbelag N frei, ohne Unterlage (§. 6.), weshalb in die Ecken (Fig. 1.) noch Stiele g g gesetzt werden müssen, über welche der Festigkeit wegen noch Balken und Zangen gelegt werden.

Was die Breite oder Tiefe des Mühlengerüsts betrifft, so hängt diese von der Größe des Steines y (Fig. 3. u. 4.) ab, und es muß immer so angeordnet werden, daß man zwischen der Drehstelze k und der Wasserwand noch bequem durchgehen kann; man läßt hier in der Regel 3 bis 4 Fuß. Wenn auch mehr Platz hinter der Drehstelze zuträglich wäre, so macht man ihn doch nicht weiter, weil sonst die Wasserradwelle g (Fig. 4.) zu lang werden würde. Die Mehlleiste und die Mehlbank müssen so angeordnet werden, daß man die Treppe U bequem durchführen kann.

Die Höhe des Mühlengerüsts wird, wie wir §. 4. gesehen haben, wie die Länge, mit Rücksicht auf die Höhe des Kammrades B bestimmt (Fig. 2. u. 4.); ich führe hier nur noch an, daß hohe Mühlengerüste nicht nur weniger fest sind, sondern auch viele andere Unbequemlichkeiten beim Arbeiten mit sich führen. Sie dürfen aber im Verhältniß des Kammrades auch nicht

niedriger sein, als es §. 5. angegeben wurde, indem sonst das Getriebe d unter dem Gerüste nicht Platz genug findet. Ganz besonders hat man darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Sichtbeutel im Beutelfasten Gefälle genug behalte, und daß man bei den verschiedenen Arbeiten und dabei vorkommenden Reparaturen um das gehende Werk frei herum und ohne Anstrengung und Gefahr darunter gelangen könne. Man muß daher mit dem Plaze unter dem Mühlengerüste nicht zu sparsam sein, damit man bei Veränderungen und vorkommenden Arbeiten, Ziehen der Steine u. s. w. sich bequem darunter bewegen kann. Es ist mithin nothwendig, daß Baumeister, die Mühlenentwürfe machen, sich auch mit den Arbeiten, Veränderungen, Reparaturen u. s. w., die ein Müller mit seiner Mühle vornehmen muß, vorher befannt machen, indem sie nur dann im Stande sein können, eine Mühle richtig zu construiren.

Es wurde ferner §. 5. gesagt, daß für die Grundschwelle a besondere Fundamente angeordnet werden, damit das Mühlengerüst nicht mit dem Mühlengebäude in Verbindung stehe. Man erhält dadurch den Vortheil, daß man es, ohne dem Gebäude einen Schaden zuzufügen, nach Erforderniß erneuern kann.

§. 45. Außer dem Mühlengerüst muß aber auch noch Raum für den Beutelfasten und den Vorkasten gelassen werden, sowie man auch für einen Raum zum Sacken des Mehls Sorge zu tragen hat. Ebenso hat man besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß noch Platz zur Aufbewahrung des fertigen Mehles bleibt, besonders da, wo die Mahlgäste nicht selbst mahlen und das Mehl Tage lang in Säcken stehen bleibt.

Was die Länge betrifft, so ist der Mehlfasten 6 Fuß lang; der Vorkasten wird 18 bis 22 Zoll lang gefertigt. Hierzu muß man, um bequem zum Vorkasten gelangen zu können, noch 4 bis 6 Fuß rechnen; es bestimmt sich daher der innere Raum der Mühle mit einem Gange (Fig. 1.) zu 12 bis 14 Fuß im Lichten.

Soll, wie es bei kleinen Mühlen der Fall ist, mit der Mühle zugleich die Wohnung des Mühlenbesizers verbunden werden, so muß diese der Mühle selbst, sowie dem Geschmace und dem Wohlstande des Besizers angemessen sein, wie sich von selbst versteht. Wo dieses nicht der Fall ist, z. B. bei großen

Mühlen, hat man nur auf die Localität für den Werkmeister und die Gesellen zu sehen, sowie für einen Platz für die Mehlmage zu sorgen. Ferner hat man aber auch noch für eine Schirrkammer, in welcher die Gesellen die kleinen Schirrarbeiten fertigen können, für eine Borrathskammer, wie in der Einleitung erwähnt wurde, zur Aufbewahrung des Getreides und des Mehls, und für eine Futterkammer Sorge zu tragen. Alle anderen Theile der Mühle werden außerhalb derselben gefertigt und aufbewahrt; so geschieht dort z. B. die Anfertigung der Räder, die Ausarbeitung der Mühlsteine u. s. w.

Die Höhe des Fußbodens der Mühlen.

§. 46. Den Fußboden der Mühle legt man gern so hoch als möglich, weil es sich häufig und namentlich im Frühjahr ereignet, daß das Wasser unter den Fußboden des Mehlsflurs tritt, wodurch dieser feucht wird, und wegen des darauf liegenden Staubmehls leicht in Fäulniß geräth, was nicht allein den Verlust einer nicht unbedeutenden Futtermenge, sondern auch den großen Uebelstand zur Folge hat, daß die mit Mehl gefüllten Säcke, welche in diesem Raume stehen, leicht verderben. Da man jedoch nicht selten schon mit der Baustelle an sich eingeschränkt ist und außerdem noch auf den Mechanismus der Mühle Rücksicht nehmen muß; so ist es nicht immer möglich, mit dem Fußboden der Mühle über das äußere Terrain zu kommen (§. 4.), und man ist daher genöthigt, stehende Vorlege (Fig. 98.) anzuordnen. Bei unterschlächtigen Mühlen, wo man die Wasserräder nicht so niedrig zu bauen pflegt, wird man immer wohl thun, den Fußboden der Mühle nicht tiefer als das äußere Terrain zu legen, und man legt ihn gern so hoch, daß im Frühjahr bei hohem Stande des Wassers dasselbe nicht auf den Fußboden der Mühle treten kann. Zu diesem Behufe legt man die Unterlagen d auf gemauerte Pfeiler (Fig. 92.), oder Pfähle i (Fig. 92.) und füllt den leeren Raum mit Sand aus. Man hat indessen wohl darauf zu achten, daß die Masse nicht von außen durch die Mauer dringe, was die Müller dadurch zu verhindern suchen, daß sie das Fundament außerhalb des Gebäudes bis ungefähr einen Fuß unter dem Fußboden von der